Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 14 Dezember 2023 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBI. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a)	je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	174,90
b)	je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	210,10
c)	je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	368,50
d)	je Container mit 770 Liter Inhalt	€	1.174,80
e)	je Container mit 1100 Liter Inhalt	€	1.666,50
f)	reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	122,10
g)	je zusätzlicher oranger BAV-Sack (80 Liter)	€	6,60
h)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt	€	13,45
i)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	16,16
j)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	28,35
k)	je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 770 Liter Inhalt	€	90,37
l)	je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 1100 Liter Inhalt	€	128,19

(2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfuhren pro Jahr).

(3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfuhren pro Jahr).

(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten **(Inklusivgebühr).**

§7

Inkrafttreten

Die Rechtwirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hermann Gierlinger

(Gierlinger Hermann)

angeschlagen am: 15.12.2023
abgenommen am: 02.01.2024